

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Unterstützung von Schweizer Bürger obliegt dem Wohnkanton. Wenn sich eine Person schweizerischer oder ausländischer Staatsangehörigkeit für kurze Zeit ausserhalb ihres Wohnkantons aufhält und auf sofortige Hilfe angewiesen ist, muss der Aufenthaltskanton diese leisten (Art. 13, 20 ZUG). Bei Erkrankung, Unfall oder Niederkunft einer Person, die sich im Kanton Solothurn aufhält oder auf der Durchreise befindet, ist die sofortige Hilfe stets dann und so lange als erforderlich zu betrachten, als die Person nicht transportfähig ist. Wenn Hilfe zwar nötig ist, aber nicht sofort erbracht werden muss, so hat sich die sozialhilfeberechtigte Person entweder selber oder durch die Vermittlung der Behörde des Aufenthaltskantons an die Sozialhilfebehörde ihres Wohnortes in der Schweiz zu wenden oder dorthin zu reisen. Bedürftige Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz müssen in dieser Situation an ihren Wohnort im Ausland zurückreisen.

## Vorgehen

Im Kanton Solothurn leistet die Gemeinde die benötigte sofortige Hilfe, auf deren Gebiet die Hilfsbedürftigkeit zutage getreten ist. Der Wohnkanton erstattet dem Aufenthaltskanton die Kosten nach erfolgter Meldung zurück.

Hat eine bedürftige Person keinen Unterstützungswohnsitz, leistet der Aufenthaltskanton nicht nur Notfallhilfe, sondern auch die notwendige Sozialhilfe. Diese Kosten gehen zulasten des Heimatkantons (Art. 11, 12, 15 ZUG), dem die Unterstützung ordnungsgemäss anzuzeigen ist.

Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz kann nur Notfallhilfe gewährt werden. Die Sozialhilfebehörde veranlasst die Rückkehr in den Wohnsitz oder Heimatstaat (Art. 21, 22 ZUG), sofern nicht eine polizeiliche Intervention angezeigt ist.

## Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1